

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG

X.

IUNIE
JUN
JUNI 1932.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER 6

Ergänzung

der Lageberichte der ungarischen Nationalminderheiten in den Nachfolgestaaten.

(Vom Frühjahr 1931 bis Ende Mai 1932).

Das Werk, im Auftrage des europäischen Nationalitätenkongresses unter Redaktion von Generalsekretär Dr. Ewald Ammende mit dem Titel „Die Nationalitäten in den Staaten Europas“ herausgegeben, erregte bekanntlich nach seinem Erscheinen gelegentlich des vorjährigen Kongresses nachhaltigen Eindruck.

Die Minderheitenführer wissen aber sehr wohl, dass dieses Werk von Jahr zu Jahr ergänzt werden muss, um der öffentlichen Meinung Europas von der Entwicklung oder dem Rückgang des Minderheitenproblems, der Situationsveränderung der einzelnen Minderheiten fortdauernde Beobachtungsmöglichkeit zu bieten. Darum beschlossen sie, jedem kommenden Kongress vorangehend ihre Berichte über die Lageveränderung des vergangenen Jahres bekanntzugeben. Hoffentlich werden dieses Jahr keine technischen Ursachen dessen Erscheinen vereiteln und das Werk am 28. Juni vor die Öffentlichkeit gelangen. Wir geben nachfolgend den von den drei ungarischen Gruppen verfassten Bericht bekannt, der die traurige und keinerlei Besserung aufweisende Lage der ungarischen Nationalminderheiten widerspiegelt.

In Jugoslawien.

Durch den kön. Ukaz vom 6. Januar 1929, der im Lande die Diktatur inaugurierte, wurden alle jugoslawischen politischen Parteien, so auch die jugoslawische „Ungarische Partei“ aufge-

löst. Von dieser Zeit an hat das jugoslawische Ungartum an keiner politischen Aktion teilgenommen, aus dem einfachen Grunde, weil es jeglicher Bewegungsfreiheit beraubt war. Zugleich wurde nebst der Freiheit der Presse auch das Versammlungsrecht aufgehoben. Mehrere ungarische Zeitungen wurden von der Zensur eingestellt, die anderen aber einer aktiven und passiven Zensur unterworfen. Während nämlich die passive Zensur aus den Zeitungen jede Notiz ausmerzte, welche irgendwie an das herbe Los der nationalen Minderheiten gemahnte, verhielt hinwieder die aktive Zensur unter Androhung der Einstellung sämtliche Organe der minderheitlichen Presse zum Verfassen und zur Veröffentlichung tendenziöser Artikel. Das Verbot des Versammlungsrechtes bewirkte, dass weder auf der Gasse, noch zu Hause mehr als 2–3 Menschen sich versammeln konnten. Besprechungen durften überhaupt nicht abgehalten werden. Der verfassungslose Zustand dauerte vom 6. Januar 1929 bis zum 3. September 1931. Im allgemeinen bedeutete dieser Zeitabschnitt auf dem Gebiete der Minderheitenrechte gegen die schon früher beschriebene Aera eine erhebliche Verschlechterung, da die an die zuständigen Kreise gerichteten speziellen Minderheitenwünsche und Gesuche schlechterdings nicht erledigt wurden.

Die verfassungsmässige und parlamentarische Einrichtung vom 3. Sept. 1931 brachte gleichfalls keinerlei Änderung zu Gunsten der ungarischen Minderheit. Die politische Durchsetzung der jugoslawischen Minderheiten war von diesem Zeitpunkt an ebenso unmöglich, wie früher.

Das neue Verfassungsgesetz kennt schlechthin keine nationalen Minderheiten, wie es auch die in internationalen Übereinkommen zugesicherten Rechte der nationalen Minderheiten nicht anerkennt und nicht kodifiziert.

Die neue Verfassung (§ 13) und das neue Vereins- und Versammlungsgesetz (§ 12) verbieten die Gründung von Vereinen auf religiöser oder Stammesgrundlage oder auf regionaler Basis für parteipolitische Zwecke, ja sogar auch für Zwecke der körperlichen Erziehung. Es besteht demnach keine gesetzliche Möglichkeit für die jugoslawischen nationalen Minderheiten sich in politische Gruppen und Parteien zu organisieren behufs Erringung und Sicherung ihrer speziellen Rechte. Das Wahlgesetz beruht auf einem Listenwahlsystem, wobei jedoch die

Liste für das ganze Staatsgebiet aufgestellt werden muss. Solch eine Staatsliste können aber die Minoritäten sowohl aus technischen als auch aus prinzipiellen Gründen nicht aufstellen. Prinzipielle Gründe sind die obenerwähnten, d. h. es ist nicht zulässig, politische Parteien auf religiöser, Stammes- oder regionaler Grundlage zu gründen. Die formelle Unmöglichkeit hinwieder besteht darin, dass wenn z. B. die ungarische Minderheit an der Wahl teilnehmen wollte, so hätte sie auf ihrer Staatsliste zunächst einen Kandidaten als Listenträger nominieren, dann aber dieser Liste die Unterschriften von je 60 Antragstellern aus jedem Verwaltungsbezirke, wie auch aus jedem Sitze einer Banschafft, für die ein Abgeordneter gewählt wird, und des Verwaltungsgebiets der Stadt Beograd beilegen müssen. Ausserdem hätte sie aber für jeden ihrer Bezirkskandidaten noch die Unterschrift von mindestens 200 Antragstellern, die Wähler des betreffenden Verwaltungsbezirkes oder des betreffenden Ortes sind, aufbringen müssen, was nach Massgabe der 305 Verwaltungsbezirke des Landes mit Hinzurechnung der für die Staatsliste benötigten Unterschriften die geradezu phantastische Zahl von insgesamt 79.300 Antragstellern erfordert hätte. Es ist einleuchtend, dass unter solchen Umständen die selbständige Wahlbeteiligung der nationalen Minderheiten mit eigenem Parteiprogramm überhaupt nicht in Frage kommen konnte.

Die Folge dieses Wahlgesetzes war, dass für die Wahlen vom 8. November 1931 nur eine einzige Staatsliste aufgestellt werden konnte, auf welcher bloss ein ungarischer und ein deutscher Wahlwerber gewählt wurde, der erstere als politischer Eigenbrötler und Vertrauensmann der Regierung, der letztere als alleiniger Vertreter von über 600.000 Volksgenossen. Alle übrigen Minderheiten gingen leer aus und hatten eben das Nachsehen.

Im Senat, dessen Mitglieder zur Hälfte auf Grund eines ganz eigentümlichen Wahlgesetzes gewählt und zur Hälfte vom König ernannt werden, tritt die Entrechtung der Minderheiten noch krasser in Erscheinung, insofern in demselben die deutsche Minderheit bloss einen, die ungarische hingegen überhaupt keinen Vertreter hat.

Der Regimewechsel vom 3. September 1931 brachte gegenüber dem vorhergehenden diktatorischen Regime auch in anderen Belangen keine Besserung. Die Presse- und Versamm-

lungsfreiheit blieb auch weiterhin suspendiert. Gegen die Verordnung der Zensur gibt es keine Rechtsmittel. Zeitungen können ohne Motivierungen eingestellt, auf immer verboten werden.

Wie es der ungarischen Minderheit unmöglich gemacht wurde und auch heute noch unmöglich ist, ihren Willen und ihren Einfluss in der allgemeinen Politik zur Geltung zu bringen, so wurde ihrer Betätigung auch auf administrativem Gebiete ein Riegel vorgeschoben. Da die Gemeinden, die Städte und als höchste administrative Einheiten, auch die Banschaften ihre Autonomie eingebüsst haben, ist die ungarische Minderheit der Möglichkeit beraubt, auf dem von ihr bewohnten Gebiete ihre Wünsche und berechtigten Forderungen geltend zu machen. Die Gemeindevertretungen — wie auch die sogenannten Banschaftsräte sind ernannte Körperschaften und als solche nicht vom Volke, sondern lediglich von der Regierung abhängig. Ebenso werden die administrativen Beamten mittels Ernennung angestellt. In den von Ungarn besiedelten Gebieten wurde der ungarischen Minderheit in den administrativen Körperschaften bloss eine unverhältnismässig geringe Zahl von Mandaten zugestanden, die keineswegs ihrer numerischen Stärke entspricht. Eine weitere Verschlimmerung der schon an sich überaus schwierigen Lage der ungarischen Minderheit wurde dadurch herbeigeführt, dass in den administrativen Ämtern durchwegs slawische Beamten angestellt werden. In dieser Beziehung ist sogar noch eine weitere Verschlechterung zu verzeichnen, da die slawischen Beamten sich zumeist aus dem sogenannten „Altserbien“ rekrutieren und daher die Sprache der Minderheit überhaupt nicht verstehen. Schon der Umstand allein, dass jemand der ungarischen Minderheit angehört, verschliesst ihm die Möglichkeit, ein Staatsamt oder eine administrative Stellung zu erhalten, selbst dann nicht, wenn er die Staatssprache in Wort und Schrift vollkommen beherrscht.

Auf wirtschaftlichem Gebiete ist gleichfalls ein Rückfall zu verzeichnen. Hieran ist die allgemeine Weltwirtschaftskrise nur zum Teil schuld, die Ursache ist grösstenteils in inländischen Verfügungen zu suchen.

Die Agrarreform ist noch immer nicht liquidiert. Die grösstenteils von den Besitzern nationaler Minderheiten enteigneten Felder wurden ausschliesslich an slawische Elemente verteilt. Ein Teil dieser slawischen Elemente, die sogenannten Kriegs-

freiwilligen (Dobrovoljzen) bekamen das Feld ohne Gegenleistung, während die ungarischen Bodenanwärter nicht einmal gegen entsprechendes Entgelt zu Grund und Boden gelangen können. Die Behörden verweigern die Genehmigung solcher Verträge, kraft deren ungarische Käufer vom Grundbesitz eines ungarischen Gutbesitzers Feld erwerben möchten.

Die Agrarreform hat bis 90 Prozent minderheitliche Besitze betroffen. Für die derart enteigneten Felder haben die Besitzer bis heute keinerlei Gegenwert erhalten, vielmehr müssen sie die Staatslasten und Gemeindeumlagen auch nach jenen Grundstücken (Bodenkomplexen) tragen, welche der Staat für die Zwecke der Agrarreform von ihnen enteignet hat.

Da die überwiegende Mehrheit der ungarischen Minderheit sich mit Landwirtschaft beschäftigt, so wurde sie durch die Fruchtverwertungsverordnung für das Jahr 1931/32 am stärksten betroffen. Im Sinne derselben sollte der ganze Ernteüberschuss von einer staatlich privilegierten Gesellschaft auf dem ganzen Gebiete des Staates übernommen werden. Der Preis war auf Dinar 160.— per Mtz. festgesetzt. Diesen Preis zu bezahlen war die privilegierte Gesellschaft verpflichtet. In jenen Teilen des Landes, wo ausschliesslich oder weit überwiegend serbische Elemente siedeln, zahlte die Gesellschaft volle Kasse. Auf den Gebieten der nationalen Minderheiten aber sistierte sie von einem Tag zum anderen die Übernahme und bezahlte auch die übernommenen Quantitäten nur zum Teile. Die ungarischen Landwirte sind daher gezwungen sich mit dem Preise des freien Verkehrs zu begnügen, der um 20–30% niedriger ist, als jener günstigere, den die priv. Gesellschaft zu zahlen verpflichtet war. Dieser freie Verkehrspreis deckt indes nicht einmal die Gesteungskosten.

Auch auf kulturellem Gebiet ist in den letzten zwei Jahren leider ein gewaltiger Rückgang zu verzeichnen. Die Diktatur vom 6. Januar 1929 hat sämtliche ungarische Kulturvereine aufgehoben und deren Fortbestand von einer neuen Genehmigung abhängig gemacht. Später wurde die Genehmigung nur jenen ungarischen Vereinen zugebilligt, die — dem Zwang gehorchend, nicht dem eigenen Triebe — ihre Statuten dahin abänderten, dass fortan die Staatssprache als amtliche Vereinssprache zu gelten habe. Obzwar sämtliche ungarische Vereine sich dieser Zwangsmassregel unterworfen haben, so gibt es

noch immer eine ganze Reihe von ungarischen Vereinen, deren Satzungen bislang nicht bestätigt wurden.

Das am 5. Dezember 1929 in Kraft gesetzte neue Schulgesetz hat die Errichtung von minderheitlichen Volksschulen vollkommen unmöglich gemacht. Die bestehenden Schulen waren schon durch frühere Regierungsverordnungen der ungarischen Minderheit weggenommen worden. Das neue Schulgesetz hat jedoch die ungarische Minderheit auch der letzten Hoffnung und Möglichkeit beraubt, je eigene Schulen errichten zu können.

Das neue Gesetz lässt nur minderheitenssprachige Parallelklassen neben den Klassen mit Unterricht in der Staatssprache zu, aber auch die Errichtung solcher ist an eine vorherige kulturministerielle Genehmigung gebunden. Die Vorbedingung hiezu ist, dass sich eine bestimmte Anzahl von Schülern zur Aufnahme melde.

Doch vergebens meldet sich die erforderliche Anzahl von Schülern für die ungarischen Parallelabteilungen, vergebens suchen ungarische Eltern um deren Eröffnung an, die Gesuche werden überhaupt nicht erledigt oder werden einfach abgewiesen.

Rein ungarische Gemeinden suchten um Errichtung von ungarischen Schulen, um Eröffnung einer ungarischen Parallelklasse an, ohne jedoch die erforderliche Genehmigung zu erhalten.

Es ist überaus bezeichnend für die minderheitenfeindliche Einstellung der massgebenden Faktoren, dass auch das neueste Schulgesetz, das am 5. Dezember 1931 sanktionierte Gesetz über die Bürgerschulen die Bestimmung enthält, laut welcher der Unterricht in den Bürgerschulen ausschliesslich in der Staatssprache zu erfolgen hat (§ 19) und die Schüler keinesfalls Vereine auf religiöser oder Stammesgrundlage bilden dürfen (§ 27). In Durchführung dieses Gesetzes wurden denn auch zu Beginn des ersten Jahres, *also mitten im Schuljahre*, die angeblich noch bestehenden 5 Abteilungen mit halbwegs ungarischer, wie auch die Abteilungen mit halbwegs deutscher Unterrichtssprache aufgelöst und erst nach flehentlicher Vorstellung der betreffenden Minderheiten wurde deren Wiedereröffnung mit befristeter Gültigkeit bis zum Ausgang des laufenden Schuljahres allergnädigst gestattet.

Während der vergangenen zwei Jahre wurden hunderte von ungarischen Lehrkräften entlassen und durch ungarisch

nichtsprechende ersetzt. Es gibt sogar eine Anzahl ungarischer Gemeinden, wo überhaupt kein ungarischer Volksunterricht besteht. Wie wenig Regierung und Behörden daran denken, den ungarischen Volksschulunterricht zu fördern, zeigt auch der Umstand, dass zum Ersatz der entlassenen, pensionierten und verstorbenen ungarischen Lehrkräfte durch Heranbildung eines entsprechenden Nachwuchses überhaupt nichts geschieht. Dies ist umso auffallender, als die jugoslawische deutsche Minderheit seit Anfang des Schuljahres 1931–32 in Veliki-Beckerek eine deutsche (behördlich genehmigte) Lehrerbildungsanstalt besitzt. Das Gesuch der ungarischen Minderheit, eine ebensolche Lehrerbildungsanstalt errichten zu dürfen und derart für den Ersatz ungarischer Lehrkräfte zu sorgen, wurde vom Kultusministerium schlankweg abgewiesen. In Jugoslawien werden demnach die nationalen Minderheiten nicht gleichmässig behandelt und fallen die einschlägigen Verfügungen stets zum Nachteile der ungarischen Minderheit aus.

Die Animosität gegenüber der ungarischen Minderheit geht so weit, dass vielen ungarischen Schülern sogar der Religionsunterricht in der Muttersprache vorenthalten wird.

Jene Kulturfonds, die einem ungarischen Minderheitszweck dienen (besonders Schulzwecken), aber auch solche Fonds und Stiftungen, die den Aufgaben und Zielen der röm.-katholischen Kirche dienen, können auch heute noch nicht dem von den Stiftern bestimmten Zwecke zugeführt werden.

Für die Schulgebäude, die Eigentum solcher Fonds sind und die der Staat für Staatsschulen expropriert hat, erhalten die betreffenden Fonds weder Miete, noch irgend einen anderen Gegenwert. Sämtliche Minderheitszwecken dienende Fonds und Stiftungen sind konfisziert und deren Ertrag wird unbekanntem Zwecken zugeführt.

Die von der ungarischen Minderheit an die zuständigen Stellen behufs Beseitigung dieser Misstände und Abstellung solcher Übergriffe gerichteten Gesuche und Proteste werden in der Regel ungünstig oder überhaupt nicht erledigt.

Dasselbe Schicksal erleiden die auf die Geltendmachung der unveräusserlichen Rechte gerichteten Bestrebungen der nationalen Minderheiten. Der Gebrauch der ungarischen Sprache ist im amtlichen und teilweise auch im geschäftlichen Leben verboten. Der Bürger ungarischer Nationalität kann sich nicht

durchsetzen, in ungarischer Sprache abgefasste Gesuche und sonstige Eingaben werden nirgends angenommen. Dies ist sowohl bei den Gerichten, als auch bei allen administrativen Behörden der Fall. Eingaben in ungarischer Sprache werden sogar von den untersten Verwaltungsinstanzen: von den Behörden der rein ungarischen Gemeinden nicht angenommen. Ungarische private Handelsgesellschaften dürfen ihre Bücher nur in der Staatssprache führen. Der Gebrauch von ungarischen Etiketten, Firmmentafeln ist verboten. Letztere wurden ehemals namentlich in den Städten in verschwiegener Nachtzeit, angeblich von unverantwortlichen Elementen entfernt.

Die Sprache der nationalen Minderheiten wurde auch aus den Kinos verbannt, da laut Gesetz über die Filmzensur vom 22. Feber 1932, Artikel 3 sämtliche Aufschriften und Texte ausschliesslich in der Staatssprache abgefasst sein *müssen*. (sic).

Zeitungen aus Ungarn und Werke der ungarischen Literatur, wie auch Zeitschriften, die sich mit der Minoritätenfrage befassen, werden auf jugoslawisches Gebiet nicht eingelassen.

Unsere über kulturelle Beschwerden lautenden Denkschriften an die Völkerbundliga bleiben unerledigt und werden überhaupt nicht beantwortet.

Als Resultat eines solchen Vorgehens wächst der Analphabetismus der ungarischen Minderheit zusehends. Die den Volksschulabteilungen mit staatlicher Unterrichtssprache zugewiesenen ungarischen Schüler können nicht einmal das Vaterunser in ihrer Muttersprache beten und haben auch keine Gelegenheit und Möglichkeit die lateinische Schrift zu erlernen. So kommt es dann, dass viele Tausende ungarischer Kinder an ihre Eltern und Verwandten selbst Briefe mit ungarischem Text nur mit cyrillischen Schriftzeichen schreiben können.

Kann es für eine selbstbewusste nationale Minderheit eine schwerere Heimsuchung und eine grössere Gefahr für ihre Zukunft geben, als wenn ihr die Seele der heranwachsenden Jugend abtrünnig gemacht wird? Was hier vorgeht, ist letzten Endes nichts anders als beabsichtigte und planmässige Denationalisation ganz in dem Sinne, wie sie Professor Brockhausen geschildert hat: „Ihre Körper lässt man leben, ihre Seele soll ihnen genommen werden. Dem Kinde wird die Muttersprache geraubt, dem Erwachsenen die Geschichte seines Volkes, seine Dichter, seine Profeten, dem Greise die Hoffnung auf das Fortleben seines Stammes!“

In Rumänien.

An Stelle der abgedankten Mironescu-Regierung trat am 28. April 1931 die des Nikolaus Jorga. Die Nationalminderheiten Rumäniens, unter ihnen in erster Linie die ungarische nahm keinen schmerzlichen Abschied von der nationalen Bauernpartei, resp. deren Regierung, begrüßte aber auch die Jorga-Regierung nicht mit hoffnungsvoller Begeisterung, obwohl der Regierungspräsident selbst freundschaftliche Äusserungen den Minderheiten gegenüber kundgab.

Schon die ersten Taten dieser Regierung bezeugten, dass wir für unsere Lage keine Besserung erwarten können. Ministerpräsident Jorga schuf zwar zur Leitung der Minderheitsangelegenheiten ein Staatssekretariat, bekleidete aber diese Stelle, ohne Erhören der berufenen Minderheitspersönlichkeiten mit einem Manne, dessen politische Vergangenheit das Misstrauen der ungarischen Minderheit nur zu sehr begründete. Dem Wirkungskreis dieses Minderheiten-Staatssekretärs nach — wie die bisherigen Erfahrungen bestätigen — fördert diese bloss die Erledigung minder bedeutungsvoller Angelegenheiten der sächsischen und schwäbischen Minderheitsangehörigen.

Die Wahlen unter der Leitung der Jorga-Regierung brachten uns dieselben brutalen Rechtsverstöße, die wir während der Wahlen der liberalen Regierungen erfahren haben. Gendarmen- und Militärkordon verhinderten die ungarischen Wähler bei der Ausübung ihrer politischen Rechte, die Wahlpräsidenten verkündeten oft gefälschtes Resultat, ja die berüchtigten Urnendiebstähle kamen auch wieder vor.

Die Jorga-Regierung drückte unser, so gerne entgegengebrachtes Vertrauen auch dadurch herab, dass die ungarischen Renegaten in den Vordergrund gerückt wurden. Zum Beispiel: war ein Kandidat ungarischer Nationalität, der vor einigen Jahren vom rumänischen Gericht wegen rechtswidriger Aneignung von Eisenbahnschienen rechtskräftig verurteilt war, in die Liste der Regierung im Komitat Csik aufgenommen und damit dieser Mann mit dunkler Vergangenheit auch ein Mandat erlangen möge, griff man im Komitat Csik, wo gelegentlich der Wahlen im Jahre 1928 die ungarische Partei 78.57% der Stimmen gewann, zu solchen Rechtsverstößen, dass sie jetzt nur 46.60% erreichte. Und die im Parlament vertretene Gruppe der Unga-

rischen Partei konnte nicht einmal so viel durchsetzen, dass bei der Verifikation der Mandate der dokumentarisch vorbe-strafte „Abgeordnete“ seines Mandates verlustig gemacht werde.

Das aus derartigem Wahlsystem hervorgegangene Parla-ment bezeugte schon durch seine ersten Taten, dass wir auf Besserung unserer Lage umsonst warten. Im Juli 1931 gab es wohl Tage, an denen in den Sitzungen der Kammer mehr als dreissig Gesetze abgestimmt wurden, doch keines dieser Ge-setze brachte für die Minderheiten irgendwelche Begünstigung. Ministerpräsident Jorga verkündete laut, er werde besonders im Unterrichtsfache dringend solche Veränderungen vornehmen, die vonseiten der Nationalminderheiten mit grösster Anerken-nung begrüsst werden. Er brachte auch eine Gesetzesvorlage, die hinsichtlich des Baccalaureats erfreulichen Fortschritt be-deutete, namentlich hätte sie ermöglicht, dass die National-minderheiten angehörnden Schüler diese Prüfung in ihrer Mut-tersprache bestehen könnten. Die Häuser der Gesetzgebung sorgten jedoch, dass im Gebiete des Unterrichts kein neuer Geist durchdringen möge und änderten die besagte Gesetzvor-lage, mit der Zustimmung des Ministerpräsidenten derart, dass nachher der Redner der Ungarischen Partei nur soviel bat, es möge lieber das alte Gesetz gültig bleiben, darin wären weni-ger Verletzungen für die Minderheiten enthalten.

Während der ersten Monate der Jorga-Regierung wurden die ungarischen Beamten noch unerbittlicher ihrer Stellen be-raubt und die Unglücklichen bekommen nicht einmal ihre Pen-sion. Das die Pensionen in arg reduzierter Weise mit vier-fünf Monate Verspätung ausbezahlt werden, ist schon allbekannt, wer aber unter diesen unglücklichen Pensionisten Umschau hält, sieht das ergreifendste Bild des Elends, worunter diese verdienstvolle Klasse der menschlichen Gesellschaft zu leiden hat. Während des ein Jahr dauernden Jorga-Regimes haben die Geistlichen der Minderheitskirchen insgesamt zwei Monate hindurch ihre Kongrua bezogen, die meisten haben seit 8–10 Monaten keine Gehaltsergänzung bekommen und natürlich ist auch die Subvention der konfessionellen Schulen ausgeblieben.

Am Gebiet der Administration zeigte sich niemals solche Ignoranz, wie sie seit einem Jahre wahrnehmbar ist. Die oberste Leitung der Administration wurde an manchen Orten, zumeist in von Minderheiten bewohnten Landstrichen Geistlichen und

Soldaten anvertraut, ihnen zur Seite wurde, — nachdem die gewählten Kommunalvertretungen aufgelöst wurden — solche interimare Kommissionen ernannt, denen ebenfalls alle Fachkenntnis mangelt, diese wollen sie aber mit nationalem Chauvinismus ersetzen, denn in ihrer Mitte gibt es fast kaum Platz für die Minderheiten.

In den 23 Komitaten (Judeţ) Siebenbürgens ist die Zahl der ernannten interimaren Kommissionsmitglieder 169, davon Deutsche 8, Ungarn 11. Ausser den zur ungarischen Minderheit gehörenden Mitgliedern ernannte man noch acht ungarische Renegaten.

In den acht Städten Siebenbürgens mit Munizipium sind zusammen 68 Mitglieder, davon nur 8 Ungarn, obwohl in fünf dieser Städte die Mehrheit der Bevölkerung die ungarische Minderheit ausmacht.

Ausser diesen sind in 15 Komitatshauptorten, zusammen 75 ernannte interimare Kommissionsmitglieder, davon 10 Ungarn.

Die auf diese Weise der Minderheiten entledigten Interimar-Kommissionen können dann unbeschränkt über dem Vermögen und Einkommen der in Mehrheit ungarischen Bürgerschaft der Städte walten.

In der katastrophalen wirtschaftlichen Lage richtet das, durch die Jorga-Regierung gebrachte Konversionsgesetz in erster Reihe die Minderheitskapitale zugrunde. Obendrein beging die Regierung noch die himmelschreiende Ungerechtigkeit, dass, nachdem sie jenen rumänischen Geldinstituten, die sich in der sogenannten „Solidaritate“ zusammentaten, für ihre Konversionsverluste Schadenersatz versprach, die Minderheits-Geldinstitute umsonst auf Ersatz warten.

Dass die Angriffe gegen das Gemeinvermögen der Minderheiten auch jetzt nicht nachlassen, beweist jene Petition, die um die Rettung der Székler Gütergemeinschaft vor dem Völkerbund liegt und jener Angriff, dessen Ziel die Auflösung des Röm. Kath. Status ist, um dessen Vermögen der Regierung zuführen zu können.

In der Tschechoslowakei.

Seit Erscheinen des Werkes „Die Nationalitäten in den Staaten Europas“ hat die Lage der ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei weder politisch, noch aber rechtlich eine

nennenswerte Änderung erfahren. Die tschechischen Parteien lehnten bisher die meritorische Verhandlung des auch von den ungarischen Parlamentariern mitunterfertigten Antrages sämtlicher Minoritätenabgeordneten betreffend die Errichtung einer parlamentarischen Kommission zur Prüfung und Lösung des Minderheitenproblems von 3. April 1930 ab und bekundeten dadurch ihren Willen, dass sie an dem bisherigen Kurse der Prager Nationalitätenpolitik nichts zu ändern wünschen.

Die ungarischen Parlamentarier beklagen sich wie zuvor, dass ihre Interpellationen an die Regierung, im Gegensatz zur Geschäftsordnung der Kammern, zumeist nicht in der vorgeschriebenen Frist, oder überhaupt nicht beantwortet werden und fordern vergebens, dass die Regierungsanträge ebenso, wie ihren deutschen Kollegen, auch ihnen in ihre Muttersprache übersetzt zugestellt werden. Im ungarischen Siedlungsgebiete bemühen sich die tschechischen Parteien, darunter insbesondere die Agrarpartei, freilich mit wenig Erfolg, die Wähler von den beiden ungarischen Parteien abzuwenden und auf diese Weise das Renegatentum hochzuzüchten. Die gesamte Verwaltung arbeitet in dieser Richtung und trachtet die Stärke der ungarischen Opposition durch Benachteiligung ihrer Anhänger zu zermürben. Anlässlich der Gemeindewahlen im Herbst 1931 wurden selbst ungarische Abgeordnete vielfach daran behindert, Versammlungen abzuhalten und Tausende von ungarischen Wählern wurden in die Wählerlisten nicht eingetragen bzw. es wurden ihnen die Wahllegitimationen nicht zugestellt.

Wegen der bekannten Methoden der Volkszählung 1930 reichten die ungarischen Parlamentarier beim Völkerbunde eine Petition ein, über deren Schicksal aber leider offiziell bisher nichts verlautbart wurde. Das brennende Problem der Staatenlosigkeit ist noch immer nicht gelöst. Am 23. August 1931. verlor die sogenannte „lex Déer“ ihre Wirksamkeit, doch die Zahl der Staatenlosen ungarischer Nationalität beträgt mit Familienangehörigen auch heute noch mindestens 15–20.000 Seelen.

Im Schulwesen gingen die Wünsche der Ungarn ebenfalls nicht in Erfüllung, ja die Schulbehörden sind mit Anwendung der verschiedensten Mittel und unter den mannigfaltigsten Vorwänden noch eifriger bestrebt, die Konfessionsschulen mit ungarischer Unterrichtssprache in slowakische Volksschulen umzu-

wandeln, oder aber verhindern sie die Kirchengemeinden an der Errichtung ungarischer Volksschulen. Parallel setzt die aus staatlichen Mitteln reichlich unterstützte „Slovenská Liga“, die unlängst neuerdings den Beschluss fasste, „einen energischen Kampf zur Verdrängung der ungarischen Sprache aus den slowakischen Städten und Gemeinden einzuleiten“, selbst im rein ungarischen Siedlungsgebiete die Errichtung slowakischer Volksschulen unentwegt fort. Dieser Slowakisierungsverein hat seit dem Umsturz nicht weniger als 300, im Jahre 1930 aber 19 slowakische Volksschulen gegründet und zwar fast ohne Ausnahme in jenen Städten und Gemeinden der Slowakei und Karpathorusslands, in welchen sich das „tschechoslowakische“ Element in der Minderheit befindet, oder überhaupt nicht vorhanden ist.

Im November 1931 wurde in Pozsony (Pressburg) die „ungarische wissenschaftliche, literarische und künstlerische Gesellschaft“ gegründet, zu deren Erhaltung die Zinsen der Masaryk-Stiftung v. J. 1930 (1 Million Kc.) dienen sollen. Durch Errichtung dieser Gesellschaft wollte die Prager Regierung im Auslande den Anschein erwecken, als ob sie es mit der Förderung der ungarischen Kultur ernst meinte. Es genügt aber, die Liste der Mitglieder anzuschauen, um sich ein Urteil über diese neue Anstalt zu bilden. Die Mehrzahl ihrer Mitglieder besteht ja aus Agenten der Regierung, darunter zumeist aus Regierungsjournalisten, die wegen ihrer bolschewistischen Tätigkeit im Jahre 1919 aus Ungarn flüchten mussten. Diesem Kreise, dem auch der Chefredaktor des Pozsonyer Regierungsblattes „A Reggel“, der wegen unbefugten Gebrauches des Dokortitels und grosser Unterschlagungen aus der Tschechoslowakei spurlos verschwundene E. Kasztor angehörte, wurden auch die Funktionäre der Gesellschaft entnommen, während die bodenständigen und national denkenden ungarischen Gelehrten, Schriftsteller und Künstler beiseite geschoben wurden, oder sich zum Zeichen ihres Misstrauens schon im vorhinein von der Gesellschaft fernhielten. Unter solchen Umständen muss diese sogenannte Masaryk-Akademie als eine Potemkiniade betrachtet werden, zumal nur ein ganz kleiner Bruchteil ihrer Mitglieder eine wissenschaftliche, literarische oder künstlerische Befähigung nachweisen kann und sie sich während ihrer bisherigen Tätigkeit nur durch ihre völlige Arbeitsunfähigkeit ausgezeichnet hat.

Die wahre Haltung der Regierung gegenüber der ungarischen Kultur kennzeichnen viel eher folgende Ereignisse: Im Februar 1932 beabsichtigte der repräsentative literarische Verein der Ungarn in Siebenbürgen, „Helikon“, in den bedeutendsten Städten der Slowakei und Karpathoruslands eine unpolitische Vortragsreihe zu veranstalten, die aber von den Behörden verboten wurde. Die an den Grenzen des Mutterlandes gezogene kulturelle chinesische Mauer besteht auch forderhin und sämtliche literarische Produkte aus Ungarn werden auch nach der neuesten Verordnung einer vorherigen Zensur unterworfen. Durch die Einführung der „wirtschaftlichen Zensur“ erfuhr die gegenüber der ungarischen Presse auch bisher sehr streng angewandte Konfiszierungspraxis eine neue Verschärfung. Bezeichnend für die Willkür der Zensur ist der Umstand, dass Werke, die von den Zeitungen unbehindert veröffentlicht werden durften, später, als sie in Buchform erscheinen sollten, beschlagnahmt wurden (z. B. Vécsey: A siró város). Gegen ungarische Schriftsteller (z. B. Mécs László) wird wegen ihrer in Budapester Zeitschriften erschienenen Gedichte völlig harmlosen Inhaltes das Strafverfahren eingeleitet usw.

Die auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik angestregten Prozesse und die ewige Spionenriecherei sind noch immer an der Tagesordnung. Es vergeht kein Monat, dass Angehörige der ungarischen Minderheit wegen geringfügiger und zumeist ganz harmloser Handlungen nicht verhaftet oder zu Freiheitsstrafen nicht verurteilt würden. Für die ungleiche Behandlung ist insbesondere der Fall Horák sehr bezeichnend. Horák, der als Unteroffizier der tschechoslowakischen Legion im Jahre 1919, anlässlich der Kämpfe gegen die roten Truppen Béla Kuns in der Umgebung von Nagyvitéz 7 unschuldige ungarische Bürger israelitischer Religion, die er vor das Kriegsgericht hätte führen sollen, ausplünderte und sie dann eigenmächtig erschossen liess, wurde im Sommer 1931. nachdem er früher nach Amerika flüchtete und nach einigen Jahren wieder heimkehrte, vom Prager Schwurgericht nicht nur von der Anklage wegen Mordes bzw. Totschlages, sondern sogar von der Anklage wegen Diebstahles freigesprochen. Als dieser, nur mit den chauvinistischen Gefühlen der Geschworenen erklärliche Richterspruch einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen hat, dem sich auch die „Liga für Menschenrechte“ an-

schloss, verhaftete die tschechische Gendarmerie eine Reihe ehemaliger ungarischer Reserveoffiziere, die in den revolutionären Tagen des Jahres 1918 meuternde und plündernde Bauern dem Befehle ihrer Vorgesetzten entsprechend standrechtlich hinrichten liessen. Lange Monate hindurch mussten sie im Gefängnisse schmachten, während dem tschechischen Horák, dem zuliebe man anstatt des als forum delicti commissi zuständigen Gerichtes das Prager Schwurgericht eigens delegiert hatte, kein Haar gekrümmt wurde.

Im Sommer 1931 wurde das ungarische Siedlungsgebiet von einer katastrophalen Missernte heimgesucht, wie sie seit einem Jahrhundert nicht aufgezeichnet war. Dies bedeutete für das durch die seit 1918 folgerichtig gegen die Slowakei und Karpathorussland, insbesondere aber gegen das Ungartum gerichtete Wirtschaftspolitik der tschechoslowakischen Regierung und durch die allgemeine Krise ohnehin schon schwer belastete wirtschaftliche Leben der ungarischen Minderheit einen neuen, schreckliche Schlag. Obgleich die ungarischen Parlamentarier die zuständigen Behörden rechtzeitig und fortwährend auf die Folgen der Missernte aufmerksam gemacht haben, wurden von der Regierung zur Linderung der Not des ungarischen Landvolkes keine grosszügigen Massnahmen unternommen. Abgesehen von geringfügigen Erleichterungen steuertechnischer Natur, wurde den ungarischen Bauern das fehlende Saatgut in ungenügender Menge und zu unverhältnismässig hohen Preisen zur Verfügung gestellt, wobei wiederum die Organisationen der tschechischen Agrarpartei bevorzugt wurden. Am schwersten lastet das Elend auf der ungarischen landwirtschaftlichen Bevölkerung in Karpathorussland, wo rund 60.000 darbende ungarische Bauern zusammengezählt wurden. Über die Notstandslage Karpathorusslands erschienen auch in der Weltpresse ausführliche Berichte. Die Forderungen der ungarischen Bevölkerung dieses Gebietes klingen nach einer dem tschechoslowakischen Ministerpräsidenten, wie auch den in Prag akkreditierten Vertretern der Völkerbundmächte im April 1932 überreichten Denkschrift des Senators Dr. Korláth und des Abgeordneten Hokky in den folgenden Wunsch aus : „Es möge uns das in dem die Einleitung des Friedensvertrages von Trianon bildenden Geleitbriefe Millerands gewährleistete Selbstbestimmungsrecht erteilt werden, weil die tschechoslowakische

Regierung für unser Volk zu sorgen weder will, noch kann und fähig ist, da es ihr dazu an dem Verstand und Herzen mangelt. Man möge uns unsere Freiheit, unsere Unabhängigkeit, unsere vollinhaltliche Autonomie geben, damit wir die Gegenwart unseres Volkes retten, seine Zukunft aber begründen können. S. O. S. Rettet unsere Seelen ! !”

Westungarn-Burgenland in Österreich.

Dr. Iván v. Nagy hat diese Studie ursprünglich als Schluss einer Vortragsserie über Westungarn behandelt, die im Minderheitenseminar des „Vereins Siebenbürgischer Männer“ (Erdélyi Férfiak Egyesülete) veranstaltet wurde.

Der ungarische Text ist zuerst in der Zeitschrift „Magyar Kisebbség“ („Ungarische Minderheit“) in Lugos am 1. und 16. September 1931 erschienen.

In der Einleitung weist der Verfasser darauf hin, dass die neue Bezeichnung von *Westungarn*, nämlich «*Burgenland*», keine Berechtigung habe, weil *Pozsony–Pressburg* zur Tschechoslowakei, *Moson–Magyaróvár–Wieselburg*, *Sopron–Oedenburg* und *Vasvár–Eisenburg* zu Ungarn gehören. Um den weiteren Gebrauch des Ausdruckes „Burgenland“ doch zu begründen, sah man sich gezwungen die Ortsbezeichnung *Mattersdorf* in „*Mattersburg*“ abzuändern.

Bei Untersuchung der alten und neuen Grenzen der beiden Länder wird festgestellt, dass die Grenzen *vor* 1921 beinahe in ihrer vollen Ausdehnung *natürliche Grenzen* waren und eine wirkliche Wasserscheide bildeten. Diese konnte durch die neuen politischen Grenzen natürlich nicht abgeändert werden und so schliesst sich das ganze Flusssystem des Burgenlandes ohne Ausnahme auch heute an die Kleine Ungarische Tiefebene an. Hierzu wird R. Sieger (Die Grenzen Niederösterreichs. Jahrbuch für Landeskunde von N. Ö. 1902) angeführt : „Hier ist die naturgemässe Grenze des Waldgebirges und des Leithagebirges, wir dürfen es sogar die natürliche Grenze zwischen Alpenland und Tiefebene nennen ...”

Vergleicht man die ungarischen Volkszählungen der Jahre 1910 und 1920 mit der österreichischen des Jahres 1923, so

geht daraus die *Unparteilichkeit und Verlässlichkeit der ungarischen Volkszählungen* hervor. Die österreichische Volkszählung von 1923 weist nämlich insgesamt 222.401 österreichische Staatsbürger deutscher Muttersprache aus gegenüber 221.185 Deutschen, die von der ungarischen Volkszählung 1920 auf diesem Gebiet festgestellt wurden.

Die Zahl des Ungartums hat zwischen den zwei letzten Volkszählungen um etwa 10.000 Seelen abgenommen. Es waren :

1910	Ungarn	26.225/9%
1920	„	24.930/8.4%
1923	„	14.929/5.2%

Von den letzteren waren 10.563 österreichische und 4.366 ausländische Staatsbürger (aller Wahrscheinlichkeit nach Optanten aus Ungarn, da im ganzen Burgenland von 9753 ausländischen Staatsbürgern 6659 ungarische Staatsbürger waren.¹)

Der relativ grosse Rückgang des Ungartums ist gewissermassen daraus zu erklären, dass bei der Übernahme des neuen Imperiums einige hundert Einwohner in das Mutterland zurückkehrten. (So verliessen z. B. sämtliche Richter das Land.) Laut Bericht des Landesflüchtlingsamtes betrug die Zahl dieser zurückgekehrten Personen 1921–1923 insgesamt 1187. Bereits in den Jahren 1910–1920 war schon ein gewisser Rückgang bemerkbar, der sich dann noch weiter fortsetzte. Schliesslich ist auch anzunehmen, dass von den Auswanderern des Burgenlandes die 5346 des Jahres 1922, dann die 6683 des Jahres 1923 zum überwiegenden Teil ungarischer Muttersprache waren. Um die Richtigkeit der österreichischen statistischen Aufnahme zu erhärten, kann auch (auf Grund der in den übrigen Nachfolgestaaten gemachten traurigen Erfahrungen) die Frage riskiert werden, wieviele sich von den ausgewiesenen² 3723 Israeliten auch nach der Regimeänderung als Bürger ungarischer Muttersprache bekannt haben. Ein Teil der übernommenen Juden hat sicher auch hier sein Ungartum verleugnet, worauf indirekt auch aus einer vom Österreichischen Bundesamt für Statistik herausgegebenen Arbeit zu schliessen ist : „In der Schlusskolonne („Andere“) sind alle sonstigen Angaben zusammengefasst, insbesondere Polen in den nördlichen, Serben in den südlichen Bezirken, ferner eine grössere Anzahl von Zigeunern und jene

¹ Statistisches Handbuch für die Republik Österreich. Jhg. VIII. S. 24.

² Stat. Handbuch ; Jhg. IV. S. 7.

Fälle, in denen «jüdisch» als sprachliche Zugehörigkeit verzeichnet war».³

Ein besonderer Fall war aber vornehmlich hervorzuheben, die Zahl des Ungartums im Oberwarter (felsőöri) Bezirk. Ursprünglich wurden hier 5725 österreichische und 586 ungarische Staatsbürger ungarischer Muttersprache ausgewiesen.⁴ Demgegenüber beläuft sich laut Jhg. VI. (S. 16) des statistischen Jahrbuches die Zahl der betreffenden auf nur 4768 bzw. 593, die Zahl der früher verzeichneten 62 „Andere“ aber ist auf 1003 „Anderssprachige“ gestiegen. Da die deutsch, kroatisch, slovakisch, slovenisch Sprechenden in besonderen Kolonnen verzeichnet sind, wären wir sehr begierig zu wissen, welche „Andere“ Sprachen diese nahezu aus 1000 Seelen bestehende Volksgruppe in diesem Gebiet sprechen könnte.

Im Zusammenhang mit der österreichischen Volkszählung wird noch bemerkt: ausser den Daten über die Verteilung nach der Muttersprache bzw. der sprachlichen Zugehörigkeit⁵ erhält man leider in keiner Beziehung Daten über Alter, Familienstand, Religion, Beruf, Kulturverhältnisse der einzelnen Nationalitäten, obwohl man sich bei der Volkszählung auch um die „Nationalität, der Gezählten interessierte. Auch die Daten der sprachlichen Verteilung wurden bloss bezüglich des Burgenlandes, Kärntens, Niederösterreichs und Wiens aufgearbeitet, während betreffs der anderen Länder auch heute bloss die Daten aus 1910 zur Verfügung stehen. Die finanziellen Schwierigkeiten, womit man sich entschuldigt⁶, können für das Bundesamt für

³ „Die Bevölkerung des Burgenlandes nach ihrer sprachlichen Zugehörigkeit“. (Statistische Nachrichten: Bundesamt für Statistik; II. Jhg. 1924 März 25. — Nr. 3. S. 74.)

⁴ Stat. Handbuch: Jhg. V. S. 6.

⁵ „Bei der am 7. März abgehaltenen Volkszählung wurde unter anderem auch „die sprachliche Zugehörigkeit“ der Bevölkerung untersucht, durch die Angabe derjenigen Sprache, „die jedermann am geläufigsten spricht und in der er gewöhnlich denkt.“ Die bei dieser Fragestellung mögliche Doppelsprachigkeit wurde nicht erfasst, sondern es wurde in diesem Falle den Befragten die Wahl der Sprache freigestellt.“ (Stat. Nachrichten, V. Jhg. — 25. Febr. 1927. — Nr. 2. S. 48.)

⁶ „Ausser der Sprachenhebung fand noch eine Erhebung der Nationalität statt, deren Ergebnisse aber wegen der nachherigen Einstellung des Volkszählungskredites nicht aufgearbeitet werden konnten. Auch weitere sprachliche und sonstige Ergebnisse konnten aus diesem Grund nicht mehr gewonnen werden, sodass die Veröffentlichungen über die Volkszählung von 1923 mit dem vorliegenden im Wesentlichen ihren Abschluss finden.“ („Sprachliche Zugehörigkeit und Staatsangehörigkeit der Bevölkerung Niederösterreichs.“ A. a. O.)

Statistik nicht gelten, da Ungarn — in ebensolchen, wenn nicht in grösseren Wirtschaftsschwierigkeiten, — dennoch die Daten der Volkszählung 1920 ebenso detailliert aufgearbeitet hat wie früher. Da der Mangel bei den oben erwähnten Daten dem Forscher ziemliche Schwierigkeiten verursacht, eine bessere Auswertung aber besonders für die völkischen Minderheiten bei Feststellung ihrer Kraft, Schichtung, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse wichtig wäre, weist der Autor auch hier darauf hin, dass *der Völkerbund im Interesse eines ausgiebigen und wirkungsvollen Minderheitenschutzes die bei den Volkszählungen betreffs der Minderheiten zu beantwortenden Fragen festsetzen und die einzelnen Staaten zur gewissenhaften und genauen Ausarbeitung dieser Daten anhalten müsste.*⁷

Obwohl der österreichische Nationalrat selbst im Jahre 1920 bei Verhandlung des Verfassungsgesetzes die Aufnahme des Burgenlandes in den Verband des Bundesstaates für den Zeitpunkt in Aussicht stellte, »sobald es seinen Willen zum Ausdruck gebracht habe«, ist es in Wirklichkeit auf dem ganzen Gebiet Westungarns niemals zur Geltendmachung des Wilson'schen „Selbstbestimmungsrechtes“ gekommen. Im Sinne des Abkommens von Venedig im Jahre 1921 kam nämlich bloss in Sopron-Ödenburg und seiner unmittelbaren Umgebung die Volksabstimmung zustande, wobei in Sopron-Ödenburg selbst 73% der Stimmen — bei 43% Ungarn — und in den benachbarten Gemeinden 46% der Stimmen bei 15% Ungarn auf Ungarn entfielen.

Die Übernahme der *Verwaltungs- und Gerichtsbehörden* vollzog sich ziemlich glatt, da die diesbezüglichen Vorbereitungen im Wiener Ministerium des Innern seit Ende 1918 ununterbrochen im Zuge waren.

Das politische Leben begann auch im Burgenland im Zeichen des Kampfes zwischen den zwei grossen österreichischen Parteien. Bezeichnend für die Nüchternheit der Bevölkerung ist der Umstand, dass sie sich von der extremen sozialistischen Aufreizung immer mehr abwendete und die bürgerlichen Parteien unterstützte. Die Wahlen in den Nationalrat ergeben hier folgendes Bild :

⁷ Vgl. Iván Nagy : „Le rôle de la statistique dans la protection des droits des minorités.“ (Glasul Minorităților, 1929).

	1922. 8. 6.	1923. 21. 10.	1927. 24. 4.		1930. 9. 11.
Christlichsoziale	40.619	45.225	57.665	(42%)	55.447
Sozialdemokraten	50.149	46.480	55.346	(41%)	50.765
Bauernpartei	38.192	23.142	22.382	(17%)	21.531
Grossdeutsche Partei		3.216			
Horvatska Stranska	—	2.557	—	—	—
Sonstige	942	—	222(0.2 ¹ / ₂ %)		6.751
Insgesamt	129.902	120.620	135.615		134.494

In der *Schulfrage* kann man vom ungarischem Gesichtspunkt drei Tatsachen feststellen. Vor allem vollzog sich die Übernahme der Volksschulen, die Einführung der deutschen Unterrichtssprache und die Weiteranstellung des früheren Lehrpersonals ziemlich glatt. Dies ist auch selbstverständlich, da die Lehrer, zumindest jene, die auf ihrem Posten blieben, alle deutsch konnten und bereits unter der ungarischen Herrschaft in den meisten der Schulen deutsch unterrichtet wurde. Bezeichnend hierfür ist die Feststellung der österreichischen Volkszählung des Jahres 1923, wonach von der Bevölkerung über den zehnten Lebensjahr 2.28% deutsche, 5.54% kroatische und 7.82% ungarische Analphabeten waren. (Hochschule hatten absolviert 231 Deutsche, 81 Ungarn und 29 Kroaten.)⁸

Was den Volksschulunterricht der Kinder ungarischer Muttersprache betrifft, wird das Vorhandensein einer entsprechenden Schulstatistik leider vermisst. Aus den zur Verfügung stehenden Daten lässt sich nur feststellen, dass im Schuljahr 1921/22 im Burgenland von 377 Schulen 14 die ungarische Unterrichtssprache hatten, usw. 1 im (Németujvár) Güssinger, 5 im (Nezsieder) Neusiedler, 2 im (Felsőpulya) Oberpullendorfer und 6 im (Felsőőr) Oberwarther Bezirk. In demselben Schuljahr waren von 52.913 Schülkindern 2695 ungarischer Muttersprache. Nachher stehen uns bloss über drei Schuljahre Daten zur Verfügung:

	1923/24	1924/25	1925/26	
Öffentliche Schulen mit ung. Unterrichtssprache		6	7	10
Privatschulen mit ung. Unterrichtssprache		3	3	3
Schulen mit ung. Sprache als Lehrgegenstand		2	2	5
Schülerzahl in diesen Schulen		698	760	876

Ob die Zahl der Schulen die Ansprüche des Ungartums im Burgenland befriedigte oder nicht, könnte nur dann richtig

⁸ Stat. Handbuch. 6. Jhg.

festgestellt werden, wenn man wüsste, *wo* sich diese Schulen befinden. In Anbetracht dessen aber, dass es laut österreichischer Volkszählung insgesamt 15 solche Gemeinden gibt, die mehr als 200 ungarische Einwohner haben, scheint die Lage des Jahres 1925 im grossen und ganzen befriedigend zu sein.⁹

Jedoch liesse sich schon etwas dagegen einwenden, dass es nicht nur keine Haupt- und Bürgerschulen mit ungarischer Unterrichtssprache gibt, sondern dass auch in diesen Schulen die ungarische Sprache nirgends, weder als verpflichtender, noch als Wahlgegenstand, unterrichtet wird. Die ungarische Sprache unterrichtet man in keiner einzigen Mittelschule, nicht einmal in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, bloss in der im Jahre 1926 errichteten zweiklassigen Handelsfachschule in Eisenstadt (Kismarton). Leider stehen uns keine Daten darüber zur Verfügung, wieviele Schüler dieser Anstalten ungarischer Muttersprache waren. So lässt sich nur das Eine feststellen, dass 1921/22 (!) in sämtlichen Bürgerschulen von 652 Schülern 98 ungarischer Muttersprache waren u. zw. in Eisenstadt (Kismarton) 25, in Rust 1, in Stegersbach (Szentelek) 5, in Mattersburg (Nagymarton) 5, in Steinberg (Répceköhalom) 11, in Pinkafeld (Pinkafő) 0, in Rechnitz (Rohonc) 5. Zur selben Zeit waren im evangelischen Gymnasium in Oberschützen (Felső övő) 7 und in der dortigen Lehrerpräparandie 1 ungarischer Student.

Von den 1645 Kindergartenpflichtigen waren zur selben Zeit 99 ungarischer Muttersprache.

Betreffs der Schulpolitik lässt sich an dritter Stelle bemerken, wie bedauerlich es ist, dass die für die Bewilligung der Schulbücher zuständige Behörde nicht bestrebt ist, aus den Schulbüchern solche Lesestücke auszuschalten, die geeignet sind, die volkliche Empfindlichkeit der ungarischen Schüler und des benachbarten ungarischen Volkes zu verletzen. Es sei indessen zu hoffen, dass jetzt, wo sogar der Völkerbund auf das Ausschalten solcher Aufsätze hingewiesen hat, derartige Lesestücke aus den Schulbüchern in Bälde verschwinden werden.

Was die *wirtschaftliche Lage* des Burgenlandes betrifft, ist der Verfasser der Ansicht, dass Österreich mit diesem Gebiet für die Stadt Wien das erhoffte Lebensmittel - Hintertand nicht

⁹ Zu bemerken wäre jedoch, dass die Kroaten, deren Zahl nicht das Vierfache der Ungarn ausmacht, 40 Schulen mit kroatischer Unterrichtssprache und solche Schulen haben, wo kroatisch als Lehrgegenstand unterrichtet wird.

bekommen hat. Allerdings sei auch festzustellen, dass *im Gegensatz zu den übrigen Nachfolgestaaten* die Politik Österreichs sich nicht auf die Ausbeutung dieses Landes, sondern im Gegenteil darauf gerichtet habe, der Bevölkerung und insbesondere den Gewerbetreibenden des Landes durch Investitionen und Meliorationen zu Hilfe zu kommen. So wurden allein auf dem hier so wichtigen Entwässerungsgebiet 1926 : 1310, 1927 : 728, 1928 : 986, 1929 : 515 Hektar mit einem Kostenaufwand von 530–690 Schilling pro Ha bearbeitet und in derselben Zeitspanne Grabenregulierungen von 8.50, 8.50, 10.26, 25.74 Kilometern ausgeführt.

Im Endergebnis lebt das im Burgenland verbliebene Ungartum — rechtlich und wirtschaftlich — auch nach der Imperiumänderung verhältnismässig unbehindert weiter, da ja Österreich naturgemäss bestrebt ist, die für Kulturstaaten verbindliche Rechtsordnung und die Grundsätze der Humanität in allem zu verwirklichen. Dazu kommt noch die geringe Zahl und die zerstreute Siedlungsweise des dort lebenden Ungartums, sodass es für das Mehrheitsvolk nicht gefährlich wird. Da dieses Gebiet niemals eine Verwaltungseinheit bildete, hat dessen Volk kein gesondertes Selbstbewusstsein. Von Österreich hänge es ab, dass diese wenigen ungarischen Volksinseln, zufriedengestellt, ein Bindeglied und nicht — mit dem Gefühl der Unterdrückung — ein scheidendes Element seien zwischen den beiden Völkern, die hier im Donaubecken so sehr aufeinander angewiesen sind.

*

Bibliographie : *Ungarische Literatur :* Zsombor Géza : Westungarn. Zu Ungarn oder zu Österreich ? (Sopron, 1919. Corvina). — *Thirring* Gusztáv : West-Hungary. (East-European problems, No. 6. Budapest, 1920. Pfeifer). — *Gagyí* Jenő : A nyugatmagyarországi kérdés. (Budapest, 1921. Pfeifer). — *Teleki* Pál gróf és *Domanovszky* Sándor : La Hongrie occidentale. (Questions de l'Europe Orientale, No. 5. Budapest, 1920. Pfeifer). — *Vitéz Házy* Jenő : Unser geschichtliches Recht auf Westungarn. (Budapest, 1920. Pfeifer). — *Thirring* Gusztávné : A nyugatmagyarországi németek és a nemzetiségi kérdések. (Budapest, 1920. Pfeifer). — *Träger* Ernő : La Hongrie Occidentale. (Magyar Nemzeti Szövetség kiadása. Budapest, év nélkül, Pátria). — La Question de la Hongrie Occidentale. Résultat de la propagande pangermaniste. (Ohne Verfasser und Verlag. 1921). — *Thirring* Gusztáv : „Sopron, Civitas fidelissima.” („Sopronmegyei Kör”, Sopron, 1925. Székely). — *Thirring* Gusztáv Führer durch Sopron und die ungarischen Alpen. (Sopron, 1912. Dunántúli Turista-Egyesület). — *Vitéz Nagy* Iván : Westungarn. (Zeitschr. „Ifjak Szava”. 1921). — Nyugatmagyarország Ausztriában. („Westungarn-Burgenland in Österreich.” Schriften des Institutes für Internationales Recht an der Elisa-

beth-Universität in Pécs. Sektion für Minderheitenfragen. No. I. — 1932. S. 36.). — *Olay* Ferenc : A magyar közoktatásügy helyzete Nyugatmagyarországon (Nemzeti Újság, 1927. IV. 10.); Osztrák áfium. (Budapesti Hirlap, 1929. XII. 29.); Tallózás egy burgenlandi tankönyvben. („Magyar Külpolitika”, 1929. XII. 28.); Egy „burgenlandi” olvasókönyvből. (1930. I. 1. „Nagymagyarország.”) Történelmi jog Nyugatmagyarországra ? („Nyugatmagyarország”, 1930. V.); Osztrák áfium. Az elszakított Nyugatmagyarország tankönyvei — rólunk. („Nagymagyarország”, 1930. Jun.–Aug.); „A magyar művelődés kálváriája az elszakított területeken, 1918–1928.” (Budapest, 1930. Magyar Nemzeti Szövetség). — *Kaposi* János : Burgenlandi művészet. (Magyar Szemle, 1930. VI.) — *Wallner* Ernő : „A burgenlandi kérdés.” (Földrajzi közlemények, 1930. 9–10. sz.) — *Csuppay* Lajos : Az Ausztriához csatolt terület közoktatásügye. (In Kornis: Az elszakított magyarság közoktatásügye. Budapest, 1927. Magy. Pedagógiai Társaság). — *Ujlaki* Miklós : A magyar jog sorsa az Ausztriához és Lengyelországhoz csatolt területeken Budapest, 1932. Grill).

Österreichische Literatur : Bundesamt für Statistik : Ortsverzeichnis des Burgenlandes. (Bearbeitet auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 7. März 1923. II. Aufl., Wien, 1925). — *Viktor Miltshinszky* : Das Verbrechen von Ödenburg. (Wien, 1922. Literaria). — *Karl Keissler* : Die Pflanzenwelt des Burgenlandes. (Veröffentlichungen des Naturhistorischen Museums, Heft I. Wien, 1924). — *Josef Karner* : Das Burgenland. Ein Heimatbuch für Volks- und Bürgerschüler. (Wien, 1925. Österreichischer Bundesverlag). — *Max Hoffer* : Das Burgenland. Ein Wegweiser zu seinen Schönheiten für Freunde dieses deutschen Landes. (Graz, 1926. Südmark). — *Eduard Stepan* : Burgenland. Festschrift. („Deutsches Vaterland”, Extranummer 1920) — *Österreichische Illustrierte Zeitung* : Burgenlandnummer. 1923). — Deutsch-Westungarn nach dem Friedensvertrag. („Flugblätter für Deutsch-Österreich Recht” No. 40. Wien, 1919). — *Hans Jurgen* : Das Burgenland. (Schriften des Deutschen Schulvereines „Südmark” über das Grenz- und Auslandsdeutschum. Graz, 1928). — *Müller-Guttenbrunn* : Wohin gehört Westungarn ? (Wien, 1919. Südmark). — *Winterstetten* : Haizenland, Deutsches Neuland in Osten. (Wien, 1919. Baumüller). — *Pfaundler* : Die Zukunft der Deutschen in Westungarn. (Wien, 1919. Hölder). — *Pfaundler* : Das Burgenland. (Graz, 1923. Südmark). *Berka* : Das Burgenland. (Berlin, Deutscher Schutzbundverlag). — *F. König* : Deutschland, Österreich, Ungarn und das Burgenland (Graz, Südmark). — *J. Vukovich* : Denkschrift über die Neueinrichtung des Burgenlandes. (Wien, 1921). — Fünf Jahre Aufbauarbeit im Burgenlande. (Kismarton–Eisenstadt, 1926). — *Dagobert Frey* : Das Burgenland. Seine Bauten und Kunstschätze. (Herausg. vom Kunsthistorischen Institut des Bundesdenkmalamtes. Wien, 1929. A. Schmoll). — „Das Burgenland unter österreichischer Verwaltung.” (Österreich Bücherei, No. 10–11, Wien, 1924. Wiener Literarische Anstalt). — *Johann Graf* : Westungarische Grenzgebiete. (Dissertation ; Wien, 1926). — *Karner-Schranz* : Das Burgenland für den ersten Unterricht. (Geogr. Unterricht. Wien, 1923). — *Adolf Parr, Fritz Bodó, E. Löger* : Burgenland : Landschaft, Wirtschaft, Bewohner. — *Hermann Roth* : Das Burgenland. Siedlungsgeographie. (Dissertation ; Wien, 1923). — *Joseph Stolzka* : Durch das nordwestliche Burgenland. (Heimatkundliche Kraftwagenfahrten. Bücherei Burgenland Kismarton–Eisenstadt, 1926). — Der Katholische Volksbund im Burgen-

land. (Wien, 1926). — Die Verwaltungsabgaben des Bundeslandes und der Gemeinden im Burgenlande. (Savanyukut-Sauerbrunn) 1926). — Rechtsarchiv des Burgenlandes. (Herausgegeben von Davy. Wien, 1920). — *Zeitschriften* : Burgenland. (Vierteljahrhefte für Landeskunde, Heimatschutz und Denkmalpflege). — Burgenländische Rundschau. Burgenlandi Szemle. (Unabhängiges wirtschaftspolitisches Wochenblatt. Wien, 1923) — Evangelischer Kirchenbote für das Burgenland. (Pinkafő-Pinkafeld, 1925). — Mitteilung der Burgenland. Landwirtschaftskammer. (Savanyukut-Sauerbrunn, 1927). — Burgenländische Lehrerzeitung. (Vereinsblatt des Burgenländischen Allgem. Lehrerbundes).

Petitionen an den Völkerbund von Nutzen ?

Die Frage, ob es sich verlohne Petitionen an den Völkerbund zu richten, wird in den Kreisen der europäischen Minderheiten immer wieder erhoben. Man fragt sich angesichts der letzten Erfahrungen und Enttäuschungen, so mit den ukrainischen Petitionen bezüglich der „Pazifikation“ Ostgaliziens, ob eine Auswertung des Rechtes der Minderheiten für ein Appellieren an den Völkerbund, den in Frage stehenden Minderheiten heute mehr schadet als nützt. Von unserer Seite ist hierauf bereits mehrfach mit dem Hinweis geantwortet worden, dass der wesentlichste Vorteil, den die Petitionen den Minderheiten bringen, in der Möglichkeit zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung, in dem Widerhall, den die begründeten Beschwerden in der Presse auslösen, besteht.

Es haben nun verschiedene Vorgänge anlässlich der letzten Mai-Session des Völkerbundesrates zudem den Beweis erbracht, dass der Rat denn doch nicht geneigt ist, sich von Seiten der an einer Verzögerung oder an einer erfolglosen Behandlung der Petitionen interessierten Faktoren alles bieten zu lassen. Dies trat insbesondere anlässlich der Behandlung der bekannten Petitionen der ungarischen Székler Rumäniens zutage. Die rumänische Regierung hatte sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Minderheiten so lange nicht das Recht zu Petitionen an den Völkerbund hätten, bis der interne Instanzenweg nicht vorher erschöpft wäre. Das von dem Völkerbundesrat eingesetzte Juristen-Komitee hat nun einstimmig dieses Ansinnen der rumänischen Regierung als in jeder Hinsicht unberechtigt verworfen. Der Bericht dieses Komitees konnte vom Rate nur

deswegen nicht anerkannt werden, weil nach der Regel Einstimmigkeit bei der Annahme von Ratsresolutionen verlangt wird und der rumänische Vertreter sich an der Abstimmung nicht beteiligen wollte. Trotzdem hat man von rumänischer Seite die Konsequenzen aus diesem Beschlusse des Juristen-Komitees gezogen und sich bereit erklärt, der Aufforderung des Rates zu folgen, ein letztes Mal in Unterhandlungen mit dem Berichtersteller des Rates über eine praktische Regelung der Angelegenheit einzutreten. Dem Berichtersteller wurde der Auftrag zuteil, dem Rate zu seiner nächsten Session im September einen Bericht zu unterbreiten, der sich mit Behandlung dieser Angelegenheit befasst.

Einen Fortschritt bedeutet ebenfalls die Wendung, welche die Behandlung der Agrar-Petition der Deutschen Polens, vertreten durch den Abgeordneten C. Graebe, vor dem Rate nahm. Hier wurde ein polnischer Versuch abgewehrt, das gegenwärtig geltende Verfahren des Völkerbund Rates bei Minderheiten-Petitionen so zu interpretieren, dass die einzelnen Rats-Mitglieder nicht mehr das Recht hätten die Petitionen direkt vor den Rat zu bringen, nachdem die Dreier Komitees sich bereits mit den Petitionen befassten. Der Vertreter Deutschlands wies nach, dass, obwohl das in Frage kommende Dreier-Komitee bezüglich der Art der Agrarenteignung bei den Deutschen der polnischen Regierung unrecht gegeben hätte, dieses Vorgehen von polnischer Seite weiter fortgesetzt würde. Es ist für die mangelhafte Anwendung des Prinzips der Öffentlichkeit im Petitionswesen bei dem Völkerbunde sehr charakteristisch, dass der Vertreter Polens in diesem Zusammenhange sogar dagegen protestieren konnte, dass der Vertreter Deutschlands im Rate den Beschluss des Dreier-Komitees, der die polnische Regierung ins Unrecht setzte, zitierte. Der Rat setzte zur Klärung und Regelung der Angelegenheit ein mit so weit gehenden Vollmachten ausgestattetes Komitee ein, welches selbst zur Cooption von Experten autorisiert wird. Auch dieser Beschluss stellt ohne Zweifel einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Ratspraxis dar.

König Carol über die Minderheitenfrage in Rumänien.

König Carol gewährte einem Vertreter des „Paris Soir“ in Bukarest ein Interview, in welchem er sich insbesondere zu dem Nationalitätenproblem in Rumänien wie folgt äusserte : Er könne die Beschwerden der Sachsen, Schwaben, Ungarn und Ukrainer wohl verstehen, doch seien, seiner Ansicht nach, die schwierigsten Zeiten hinsichtlich dieser Fragen überwunden, und er hoffe, dass sich ein gutes Einvernehmen zwischen den verschiedenen Volksteilen werde herstellen lassen. Das Unterstaatssekretariat für die Minderheiten werde ohne Zweifel zur Verständigung beitragen. Dieses Sekretariat habe die Aufgabe, alle Klagen zu untersuchen und Mittel zu finden, um Missstände zu beheben. Was die Juden-Frage betreffe, so existiere dieses Problem offiziell nicht für Rumänien, da die rumänischen Juden Staatsbürger wie alle anderen seien.

Zu dem VIII. Europäischen Nationalitäten-Kongress.

Obwohl rein finanziell Gründe den Ausschuss des Europäischen Nationalitäten Kongresses zu der Verlegung der diesjährigen Tagung des Kongresses von Genf nach Wien veranlassten, so erweist sich doch jetzt, wie sehr die zentrale geographische Lage Wiens ganz allgemein die Durchführung solcher Veranstaltungen, deren Teilnehmer vorzugsweise aus den mittel- und osteuropäischen Staaten kommen, erleichtert. Bereits heute lässt sich feststellen, dass die kommende Tagung des Kongresses mit einer weit höheren Anzahl von Teilnehmern, als das in Genf der Fall war, rechnen darf. In Wien werden die verantwortlichen, resp. parlamentarischen Führer der verschiedenen zum Kongresse gehörenden Volksgruppen zusammentreffen. (Katalonier und Basken von Spanien, Bulgaren aus Jugoslawien und Rumänien ; Deutsche von Estland, Lettland, Litauen, Polen, Dänemark, Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien und Italien ; Griechen (Dodekanes) ; Juden von Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechoslowakei, Ru-

mänien und Bulgarien ; Jugoslawen — Slowenen und Kroaten von Italien und Österreich ; Litauer von Deutschland und Polen ; Ukrainer von Polen und Rumänien ; Ungarn von der Tschechoslowakei, Jugoslawien und Rumänien ; Russen von Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechoslowakei (Karpatorussland) und Rumänien ; Slowaken von Ungarn ; Schweden von Estland ; Tschechoslowaken von Österreich ; Weissrussen von Polen.) Ausser den Delegierten des Nationalitäten-Kongresses trifft in Wien noch eine Anzahl bekannter Autoritäten als besonders geladene Referenten zu einigen der Programmpunkte der Tagung ein. Neben Professor E. Bovet, Lausanne, Führer der Völkerbundliga in der französischen Schweiz, der das Referat zum Punkte über die allgemeine Gültigkeit der Nationalitätenrechte resp. die Notwendigkeit einer Verallgemeinerung dieser heute nur für eine Reihe von Staaten bestehenden rechtlichen Bestimmungen übernommen hat, kommen die folgenden Autoritäten zur Frage der Anerkennung der Volkstumsrechte im Wirken der Kirchen zu Worte : Reichstagsabgeordneter Prälat Professor Dr. G. Schreiber, Berlin und Dekan der theologischen Fakultät der Universität Laibach, Professor L. Ehrlich für die katholische Kirche ; Professor Dr. A. Keller, Genf, von der europäischen Zentralstelle kirchlicher Hilfsaktionen, für die evangelische Kirche ; Domherr Dr. Dzerowych, Lemberg, für die ukrainische unierte Kirche und der ehemalige Generalprokureur des Hl. Synods in Petersburg Professor Kartaschoff, Paris, für die griechisch-orthodoxe Kirche. Einladungen zu der kommenden Tagung des Kongresses sind dieses Mal auch an die Leiter der verschiedenen in den europäischen Staaten bestehenden Minderheits Institute oder Institute zur Erforschung des Volkstums ergangen, so dass Wien während der letzten Tage des Juni ein Treffpunkt der Kämpfer für die Lösung der Nationalitätenfrage, Führer und Sachverständiger, sein wird.

Die Eröffnungssitzung des Kongresses wird nicht, wie anfänglich mitgeteilt, am 28. Juni, sondern erst am 29. Juni vormittags stattfinden. Auf ihr wird der Präsident des Kongresses Dr. Josip Wilfan in einer umfassenden Weise die wesentlichsten Momente, die heute die europäischen Nationalitäten beschäftigen und die sich ergebenden Schlussfolgerungen, behandeln. Diesen Ausführungen folgen Ansprachen der übrigen Mitglieder des Kongress-Ausschusses.

Es wird geplant, noch vor der Eröffnung des Kongresses mit einer gedruckten Zusammenfassung von ergänzenden Mitteilungen zu den im vergangenen Jahre publizierten Lage-Berichten der Kongress-Mitglieder an die Öffentlichkeit zu treten. Man würde daraus erfahren, wie sich die Verhältnisse bei den einzelnen zum Kongress gehörenden Nationalitäten seit dem Herbst vorigen Jahres, d. h. seit dem Zeitpunkte des Erscheinens der Lage-Publikation, gestaltet haben.

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen. 1919–1929.

Verfasser : Dr. Andreas Balázs

Prälat-Domherr.

XIV.

XXV.

No. 104–1926.

Gegenstand : **Vergleichende Darstellung des Privatunterrichtsgesetzes¹ fussend auf den vorhergehenden Verhandlungspunkten.**

Der Gesetzentwurf über den Privatunterricht wurde, nachdem der Senat und die Kammer ihn im Zeitraum vom 2. bis 18. Dezember endgiltig angenommen hatte, nach Sanktionierung Seiner Majestät des Königs, zum Gesetz erhoben. Die Vollstreckungsweisung erblickte zwar noch nicht das Tageslicht, dennoch können wir Vergleiche zwischen den Änderungen des Gesetzes selbst und den allgemeinen Prinzipien anstellen, die wir in Satzungen zusammengefasst zur Wahrung unserer schul-erhaltenden Rechte im Gesetz aufzunehmen wünschten und mittels deren Rechtskraft wir die ungestörte Tätigkeit und stille Kulturarbeit unserer Schulen gesichert sehen wollten. Zum vollständigen Vergleich müssen wir auch jene 19 Punkte prüfen, die der Unterrichtsminister selbst bei den, vom 3–6. November in Bukarest gepflogenen Verhandlungen zu Protokoll diktiert hatte,

¹ Vom Verfasser an der Sitzung des Direktionsrates des röm. kath. Status am 12 Jänner 1926 vorgetragen.

als Kompromisse, die ins Privatunterrichtsgesetz aufzunehmen seien. Aus diesem Vergleich geht hervor, inwiefern der Minister die im Protokoll übernommenen Versprechungen eingehalten hat, inwiefern das geschaffene Gesetz unsere autonomen Schulerhaltungsrechte sichert und was wir davon hinsichtlich des Fortbestehens unserer Schulen, deren Lehrsprache und friedlicher Entwicklung zu hoffen haben.

Wie bekannt, hatte der Status auf Grund der gelegentlich der am 14. März abgehaltenen Versammlung gefassten Resolution, im Einverständnis mit den reformierten und unitarischen Konfessionen, gegen den Privatunterrichtsgesetzentwurf vom 15. September 1925 eine Petition in Genf vor den Völkerbundrat eingereicht. Von diesem Schritt hatte ich seinerzeit dem Direktionsrat Meldung getan.

Während des Genfer Aufenthaltes tat Aussenminister Duca den vor ihm erschienenen Delegierten eine Äusserung, derzufolge anzunehmen war, die Regierung werde geneigt sein, bezüglich des Schulgesetzentwurfes mit den drei Konfessionen Verhandlungen anzubahnen. Auf diese Äusserung hin begann unter Vermittlung des Aussenministers Duca die Verhandlung mit Unterrichtsminister Anghelescu. Diese beruhte auf 13 Punkten. Darin waren die Wünsche der Konfessionen im Prinzip niedergelegt und abschnittweise Änderungen des Gesetzes verfasst. Das Resultat der Verhandlung hatte der Minister selbst in den obenerwähnten 19 Protokollpunkten schon am 6. November zusammengefasst. Die Vertreter der Konfessionen, Dr. Elemér Gyárfás vonseiten des röm. kath. Status, Dr. Julius Ilyés seitens der reformierten und Dr. Lorenz Mikó seitens der unitarischen Konfession unterzeichneten das Protokoll mit dem Vorbehalt, der Inhalt des Protokolls wäre für die Konfessionen erst dann bindend, wenn der röm. kath. Status, der reformierte, sowie der unitarische Kirchendistrikt Siebenbürgens ihn ebenfalls annehmen. Eine weitere Bedingung dem Minister gegenüber war, dass er die 19 Punkte in das Gesetz entsprechend aufnimmt, von der Gesetzgebung votieren und durch die Vollstreckungsweisung zur Geltung bringen lässt. An diesen Verhandlungen nahm auch Seine Exzellenz unser Bischof teil, der bei Aussenminister Duca deren Durchführung erwirkte und durch dessen persönliches Mitwirken die Gefahr beseitigt war, dass der Unterrichtsminister, wie schon so oft, ohne jegliches positive Zugeständnis, die

Verhandlung einfach abbricht. Im Interesse des Gelingens unterzeichnete er auch selbst das Protokoll. Ausser der im Protokoll befindlichen 19 Punkte wurde auch wörtlich Übereinkommen dafür geschlossen, der Minister werde die, bei Aufnahme der in den 19 Punkten ausgedrückten Gesetzänderungen, deren Referat er dem Abgeordneten Gârboviceanu übertrug, Dr. Elemér Gyárfás zur Begutachtung vorlegen, bevor der Entwurf vor die Kammer gelangt.

Der Minister aber unterbreitete, ohne dem Übereinkommen gemäss in die Gesetzänderungen Einblick zu gewähren, seinen Entwurf mit raschem Entschluss am 2. Dezember der Kammer. Hier trat zutage, dass auch die protokollarisch zugesagten Abänderungen am Gesetzentwurf nicht aufgenommen waren. Dank der unermüdlichen Vermittlung unseres Bischofs, gelang es diesem doch soviel durchzusetzen, dass Unterrichtsminister Anghelescu über Aufnahme der Anghelescu'schen 19 Punkte in den bereits vorgelegten Gesetzentwurf verhandeln werde. Diese Verhandlung fand auch zwischen dem Referenten und Dr. Elemér Gyárfás am 3. Dezember statt, wobei die Änderungen abschnittsweise zusammengestellt wurden. Trotzdem kamen diese, wie wir später sehen werden, im Gesetz wenig zur Geltung.

Um die weitere Entwicklung der Angelegenheit zu prüfen und zu verstehen, müssen auch einige Nebenerscheinungen beobachtet werden. So zum Beispiel, dass unser Bischof zur Linderung des Gesetzentwurfes, im Interesse der Wahrung unserer Schulrechte, auch beim höchsten Forum Versuche machte. Er überreichte in einer Audienz am 5. Dezember beim König, diesem die berechtigten Wünsche, die der Minister nicht gewähren wollte, in einem Memorandum, welches er auch dem Ministerpräsidenten und den Ministern Duca und Tatarescu zukommen liess. Gleichzeitig wurde über den Schulgesetzentwurf Ministerrat abgehalten, auch die Delegierten der Ungarischen Partei besprachen die Angelegenheit mit dem Vertreter der Regierung, Handelsminister Tancred Constantinescu. Demnach schien diese Angelegenheit ins günstigste Fahrwasser geleitet.

Auch die Haltung unseres Status, sowie die der reformierten und unitarischen Kirchendistrikte konnte zu dieser günstigen Wendung nur beitragen. An unserer Statusversammlung am 19. November brachte unser Bischof seine Hoffnung zum Ausdruck, angesichts dieser günstig eingeleiteten Verhandlungen werde

ein gutes Ergebnis im Interesse der Zukunft unserer Schulen und der friedlichen Entwicklung des ganzen Landes erreicht werden. Der Direktionsrat des Status besprach in seiner Sitzung am 20. Dezember die 19 Punkte des Protokolls, nahm diese Zugeständnisse zur Kenntnis und bat seine Vertreter die Verhandlungen fortzusetzen, in der Hoffnung, auch hinsichtlich der noch nicht bewilligten prinzipiellen Wünsche werde ein befriedigendes Übereinkommen getroffen werden. Die wesentlichen prinzipiellen Wünsche waren : volle und unmittelbare administrative und disziplinare, sowie pädagogische Leitung, Direktion und Verwaltung unserer Schulen, Zulassung der vollständig ungarischen Lehrsprache mit Einschränkung des Unterrichtes der rumänischen Literatur und Sprache auf die Mittelschulen, Sicherung der Staatssubvention. Die Stellungnahme der reformierten und unitarischen Kirchendistrikte war, mit mehr oder weniger Abweichungen, ziemlich dieselbe. Die Stellungnahme der drei Konfessionen wurde in entsprechenden Protokollen und Gesuchen der Gesamtregierung zur Kenntnis gebracht. Obwohl wir vom Eindruck, den diese Eingaben erregten, in Ermangelung jeglicher Antwort, keine Kenntnis haben, können wir infolge der obenerwähnten Geschehnisse doch voraussetzen, — denn bei Festhalten an unseren berechtigten Forderungen war unsere Haltung loyal und logisch nichts Anderes zu erwarten, — dass die Regierung die Schulgesetzvorlage im Wesentlichen derart umändern werde, dass die Minderheiten beruhigt und ihre, in althergebrachten Gesetzen und internationalen Verträgen verbürgten Rechte anerkannt würden.

Das nun schon sanktionierte Gesetz betrachtend, gelangen wir leider zur Überzeugung, dass nicht nur unsere aufs Bescheidenste eingeschränkten 13 Schulrechtspunkte, nicht das Minderheitenschulrecht und auch nur ein Teil der Anghelescu'schen Zugeständnisse des Protokolls mit 19 Punkten Aufnahme fanden, und auch die aufgenommenen Milderungen wurden durch andere Verfügungen des Gesetzes gedämpft oder ausser Kraft gesetzt. Denn :

1. Unser erster Wunsch hinsichtlich unbeschränkter Erhaltung konfessioneller Schulen kam im Gesetz mit der Einschränkung zur Geltung, dass wir keine Universität und neue Lehrerbildungsanstalten errichten dürfen. In den Anghelescu'schen Punkten war dasselbe vorhanden.

2. Wünschten wir, die gegenwärtig bestehenden konfessionellen Schulen seien alle als öffentliche zu betrachten, die eventuell zu errichtenden würden auf nachträgliche Genehmigung des Ministers als öffentlich erkannt, der Minister könnte dies nicht verweigern. Der 2. Anghelescu'sche Punkt wollte das Öffentlichkeitsrecht bloss den bestehenden Schulen zugestehen. Laut § 10 des Gesetzes sind aber nur jene Schulen als öffentliche zu betrachten, die binnen 3 Monaten nachweisen können, dass sie schon vor 1918 Öffentlichkeitsrecht besaßen. Die Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes derer nach 1918 ist an weitere Bedingungen und Überprüfung gebunden. Schulen ohne Öffentlichkeitsrecht haben dieses Recht zu bitten und der Minister ist verpflichtet, sich binnen 6 Monaten zu äussern (§§ 62, 64). Von den Anghelescu'schen Punkten war auch der im Gesetz nicht aufgenommen, der bestimmt, der Minister könne den Schulen, die den Bedingungen entsprechen, das Öffentlichkeitsrecht nicht verweigern; im Text des Gesetzes fand nur jene geringer bedeutungsvolle Änderung statt, diesen Schulen werde man das Öffentlichkeitsrecht geben. Im Laufe der Verhandlungen Dr. Gyárfás-Gárboviceanu wurde uns in Aussicht gestellt, die Schulerhalter werden nicht gezwungen, auf Betreiben ihrer Öffentlichkeitsberechtigung ihre Erhaltungsquellen auszuweisen. Dieses Versprechen kam im Gesetz nicht zur Geltung, im Gegenteil, Punkt b) des § 63 scheint den Ausweis dieser Quellen zu fordern. In der Vollstreckungsweise wäre dies in der versprochenen Weise zu mildern und auch die verheissene Erleichterung wäre aufzunehmen, zur Beglaubigung des Öffentlichkeitsrechtes der Schulen werde genügen, die Namensliste der Schulen einzureichen. Kurz gesagt, steht es mit diesem Punkte so: wir wollen unbeschränkt, jede heute bestehende Schule durch das Gesetz eo ipso, ohne weiteres Verfahren, als mit dem Öffentlichkeitsrecht bekleidet anerkannt haben. Anghelescu hätte jedoch nur den heute mit Öffentlichkeitsrecht versehenen Schulen dieses Recht im Gesetz gesichert, ohne weiteres Verfahren, das Gesetz aber will nur das Öffentlichkeitsrecht jener Schulen anerkennen, die dieses Recht schon vor 1918 besaßen, fordert auch die Dokumentation des Öffentlichkeitsrechtes. Die nicht öffentlichen Schulen und die Verleihungsbedingungen des Öffentlichkeitsrechtes an diese blieben in derselben Starrheit, wie

zuvor. Demgemäss blieb für jede Schule die Möglichkeit, kurzerhand gesperrt zu werden.

3. Wünschten wir, die unmittelbare Leitung und Verwaltung, pädagogische und disziplinare Lenkung werde der erhaltenden Kirche überlassen, wobei der Regierung die Oberaufsicht und Kontrolle vom Standpunkt der Staatssicherheit vorbehalten bleibt. Dieser Punkt kam, zwar verkümmert und abgeschwächt, in den Punkt 3 der Anghelescu'schen Punkte. Das Gesetz nahm ihn im § 64 auf, liess aber die disziplinare Leitung aus dem Text aus. In den §§ 33 und 91 geschieht darüber undeutlich Bestimmung, nämlich die Disziplinarregeln der Schüler hätte, auch laut Anghelescu'schem Text, der Schulerhalter zu bestimmen. Der § 33 des Gesetzes bestimmt aber, fast als Entkräftung des Obigem, der Schulerhalter sei verpflichtet, sich dem staatlichen Disziplinarreglement anzupassen. Diese Auslegung deckt aber offenbar nicht einmal den Sinn der Anghelescu'schen Konzeption. Der § 91 des Gesetzes schränkt aber auch das die Professoren betreffende Disziplinarrecht, welches dem Schulerhalter gebührt, indem im 2. Abschnitt die Lehrkräfte, — durch unklare Erläuterung, — dem Minister ausgeliefert sind. Unser Recht, unsere Lehranstalten zu leiten, pädagogisch zu verwalten, ist zwar im letzten Abschnitt des § 64 aufgenommen, dies ist aber fast illusorisch gemacht durch die vielen Gesetzartikel, die den Minister das Recht vollen Eingreifens, ja unmittelbarer Leitung einräumen, weit die Grenzen der Aufsicht und Kontrolle überschreitend, so der § 6, nachdem jede Privatschule in Aufsichts- und Kontroll-Angelegenheiten mit den Behörden direkt korrespondiert. Nachdem aber das Gesetz die Grenzen der staatlichen Aufsicht und Kontrolle nicht feststellt, können die Unterrichtsbehörden die ganze Unterrichtsverwaltung dahin erklären, dass sie auch tatsächlich über unsere Schulen verfügen, wobei unsere Schulerhalter fast ganz von der Aufsicht ausgeschlossen sind. Laut § 33 ist keinerlei Schulverein, also auch kein religiöser Verein, ohne ministeriell genehmigte Statuten zu gründen erlaubt.

4. Wir baten, dass die konfessionelle Schule Schüler ohne Sprach- oder Religionsunterschied aufnehmen dürfe, den Eltern sei das Recht vorbehalten, ihre Kinder in Schulen jedweder Kategorie einschreiben zu können. Dies nahm Anghelescu an, mit Ausnahme der jüdischen und rumänischen Kinder. Der § 35

des Gesetzes deckt nicht dieses Übereinkommen. Laut diesem § bestimmt zwar der Schulerhalter die Unterrichtssprache der Schule (abweichend von der Gesetzvorlage, die als Unterrichtssprache die Muttersprache des Kindes bestimmen wollte), doch dürfen Schüler anderer Sprache nicht aufgenommen werden, selbst wenn ihre Religion mit der des Schulerhalters übereinstimmt. Dies ist eine arge Verletzung, da aus unseren katholischen Schulen die katholischen Schüler anderer Muttersprache hiedurch ausgeschlossen sind. Den Anghelescu'schen Punkten nach, scheint es hingegen möglich, diese sogar überholend, auch Juden aufnehmen zu können, wenn diese ungarischer Muttersprache sind.¹

5. Wir baten, dass unsere Schulen staatsgiltige Zeugnisse ausstellen dürften, Privat-, Aufnahme-, Nachholungs- und Verbesserungsprüfungen im eigenen Wirkungskreis gestatten könne. Anghelescu beabsichtigte, dieses Recht, mit Ausnahme der Privatprüfungen zu sichern. Ins Gesetz gelangte auch diese Bestimmung, nur verkürzt, da demnach unsere Schulen nur mit ministerieller Signatur gültige Zeugnisse ausstellen können, ja die einfachen Legitimationen, welche zur Aufnahme in die Mittelschulen oder zum Übertritt in eine andere Lehranstalt erforderlich sind, soll bei Mittelschulen der Inspektor, bei Elementarschulen der Revisor beglaubigen. (§ 68.) Der Minister bemerkte zwar, die Beglaubigung seitens der Unterrichtsregierung könne nur dann verweigert werden, wenn Missbrauch vorkommt. Dies ist aber eine vage Äusserung, in die Vollstreckungsweisung müsste darüber ausdrücklich und genaue Bestimmung aufgenommen werden.

Der Text des Gesetzes verschlechterte sich gegenüber der Gesetzvorlage dadurch, dass zur Absolvierungsprüfung der Elementarklassen der Minister mindestens zwei Kommissäre entsenden kann. Verbesserung sehen wir darin, dass bei der Absolvierungsprüfung der Elementarklassen der Vertreter des Schulerhalters anwesend sein kann und darin, dass zur Aufnahme in die V. Klasse auch Schüler einer anderen, aber gleichsprachigen, öffentlichen konfessionellen Schule zugelassen werden können.

Die Prüfung der Privatschüler wurde durch die Anghelescu'schen Punkte ebenso wie durch das Gesetz den konfessionellen Schulen weggenommen.

6. Bezüglich des Lehrplanes wollten wir der äussersten An-

¹ In der Praxis sind jedoch Juden in Minderheitsschulen aufzunehmen nicht gestattet.

forderung Genüge leisten, indem wir das Minimum des Staatslehrplanes annahmen, was Anghelescu unverändert acceptierte. Das Gesetz brachte uns aber Erschwerung, indem der Lehrplan der Schulen mit Öffentlichkeitsrecht sogar hinsichtlich der Stundenzahl mit dem staatlichen Lehrplan übereinstimmen muss. (§ 63 d.)

7. Bekanntlich kämpfen die Minderheiten nun schon seit Jahren um den Schutz der Lehrsprache der Schulen. Mit unserem oftmals erklärten Standpunkt wollten wir unser Recht im Gesetz erwähnt haben, wonach der Schulerhalter die Lehrsprache selbst bestimmt, dabei verpflichtet ist, die rumänische Sprache in den Mittelschulen derart zu unterrichten, dass nach Absolvierung der VIII. Mittelschulklasse jeder Schüler sich rumänisch wörtlich und schriftlich ausdrücken könne. Zum Unterricht sonstiger Lehrgegenstände in rumänischer Sprache besteht aber keine Verpflichtung und in den Elementarschulen ist auch höchstens von der III. Klasse an der Unterricht der rumänischen Sprache erforderlich. Wir wünschten der ungarischen Sprache bei Aufnahme in die V. Klasse und beim Baccalaureat Geltung zu gewähren. Anghelescu nahm das Recht der Bestimmung der Unterrichtssprache an, rumänische Sprache, Geschichte und Geografie Rumäniens blieb aber bestehen, doch ermöglichte man, dass diese auch ungarisch erklärt werden. Die Aufnahmeprüfung in ungarischer Sprache genehmigte er auch, mit Ausnahme obiger zwei Gegenstände und versprach sogar, die Prüfungskommission aus dem Lehrkörper der Schule zu konstituieren, unter Vorsitz eines ministeriellen Delegierten. Die Frage blieb, offen, mit welchem Grad der Unterricht der rumänischen Sprache zu beginnen habe. Das Gesetz war im Sinne des Anghelescu'schen Punktes verfasst, das heisst, die Bestimmung der Unterrichtssprache ist uns zwar prinzipiell zuerkannt, doch ist ausserdem ausgesagt, neben rumänischer Sprache sei noch Geschichte und Geografie Rumäniens rumänisch zu unterrichten und zwar von der III. Elementarklasse aufwärts. In die Vollstreckungsweise sollte laut Anghelescu'schen Protokoll, aufgenommen werden, Geografie und Geschichte seien auch ungarisch zu erklären, sowie die bei den Verhandlungen über die Gesetzänderung zwischen Gyárfás und Gârboviceanu erreichte Bestimmung in den Elementarschulen sei Geografie und Geschichte nur im Rahmen rumänischer Lesestücke zu unterrichten. Ferner wäre der Minister zu bitten,

seinem Versprechen hinsichtlich der Zusammenstellung der Prüfungskommissionen, in einer Verordnung Geltung zu verschaffen.

8. Unser Wunsch bezüglich der Anstellung der Professoren fand im Gesetz Aufnahme. (§ 16.)

9. Wir wünschten, die Professoren der rumänischen Sprache mögen ihre Befähigung binnen 10 Jahren erwerben können und dass von den befähigten Professoren und Lehrern keine weitere Prüfung oder Erlaubnis gefordert werde. Anghelescu verkürzte den Termin von 10 auf 5 Jahre und sah von Sprachprüfung ab bei Professoren mit 30-jähriger Dienstzeit, oder mit mehr als 55 Lebensjahren, sowie solche, die diese Prüfung schon mit Erfolg absolvierten. Den anderen Teil unseres Wunsches liess er unbeachtet. Das Gesetz bestimmt, dem Anghelescu-schen Punkt entsprechend 5 Jahre zur rumänischen Sprachprüfung und zum Erwerben der Befähigung zum Unterricht der Nationalgegenstände und lässt die 30-jährige Dienstzeit oder das übertretene 55. Jahr als von dieser Verpflichtung enthebend, gelten. Doch geriet eine belastende Verfügung ins Gesetz, nämlich dass solche Professoren, die noch nicht entsprechend rumänisch können, zum Hören eines besonderen Kurses verpflichtet werden können, wenn sie auch mit Erfolg die Prüfung bestanden haben. (§ 109.) Die Betätigung befähigter Lehrkräfte wird ausserdem von ministerieller Erlaubnis abhängig gemacht. (§§ 15, 16.) Die Begünstigung von 5 Jahren ist geschmälert, ja ungültig gemacht, wenn der § 39 so ausgelegt wird, dass die Nationalgegenstände nur von solchen befähigten Professoren unterrichtet werden können, die der rumänischen Sprache mächtig sind.

10. Wir baten die Rückgabe unserer weggenommenen Schulgebäude, entsprechende Entschädigung für unsere Schulimmobilien, oder womöglich deren Rückgabe. Der Minister bezeichnete diese Bitte als Frage ausserhalb des Gesetzes, versprach aber eine Kommission aus den Delegierten des Ministers und der Konfessionen zu entsenden, um die Rechtslage der in Frage stehenden Schulgebäude zu überprüfen. Der Minister müsste zur Durchführung dieser Bestimmung bewogen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Director și redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.

Tipografia Husvéth și Hoffer, Lugoj.